#### Regierungsrat



Sitzung vom: 23. August 2010

Beschluss Nr.: 63

# Motion betreffend Reduzierung der Kapitalsteuer bei gemischten Holdingund Domizilgesellschaften: Beantwortung.

#### Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend Reduzierung der Kapitalsteuer bei gemischten Holding- und Domizilgesellschaften (52.10.05), welche von Kantonsrätin Lucia Omlin, Sachseln, und 17 Mitunterzeichnenden am 25. Juni 2010 eingereicht wurde, wie folgt:

## 1. Antrag und Begründung der Motionäre

Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Kantonsrat die Aufhebung von Art. 32 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (VV StG; GDB 641.41) im Sinne einer ausgearbeiteten Vorlage zur Bearbeitung und Abstimmung zu unterbreiten.

Im Kern geht es darum, den privilegierten Kapitalsteuersatz von 0,01 Promille auch auf gemischte Holding- und Domizilgesellschaften (heute 2 Promille) auszudehnen, um international und interkantonal wettbewerbsfähig zu bleiben und den Wirtschaftsstandort sicherzustellen. Zudem werden mit der Unternehmenssteuerreform III die reinen Holding- und Domizilgesellschaften voraussichtlich abgeschafft und als gemischte Gesellschaften betrachtet.

#### 2. Erwägungen

Gemäss Art. 32 VV StG entrichten gemischte Holding- und Domizilgesellschaften im Gegensatz zu reinen Holding- und Domizilgesellschaften eine ordentliche Kapitalsteuer im Sinne von Art. 98 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 StG. Dies entspricht 2 Promille des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven.

Mit der Senkung der Kapitalsteuer für gemischte Holding- und Domizilgesellschaften kann sich der Kanton gleich positionieren wie die Mehrzahl der Schweizer Kantone. Im Hinblick auf die Steuerattraktivität des Standorts Obwalden ist die Forderung nach einer Senkung deshalb nachvollziehbar. Weiter ist es wichtig, dass der Kanton Obwalden gute Voraussetzungen für die in Aussicht gestellten Änderungen in Bezug auf die Unternehmenssteuerreform III schafft.

### 3. Antrag

Gestützt auf die dargelegten Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion als erheblich zu erklären und zu überweisen.

## Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Mitglieder des Regierungsrats
- Finanzdepartement
- Steuerverwaltung

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli Landschreiber

Versand: 31. August 2010

Signatur OWFD.92 Seite 2 | 2